

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00207 vom 23. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00207)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00207 du 23 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00207 del 23 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1985 geborene X.\_\_\_\_

ist seit dem 1. August 2012 bei Dr.

med. dent. Y.\_\_\_\_ als Dentalassistentin angestellt und damit bei der Helsana Unfall AG (nachfolgend: Helsana) gegen die Folgen von Unfällen versichert.

Am 21. März 2015 verletzte sie

sich während eines Fussballspiels

in der Mehrzweckhalle an der Achillessehne (Urk. 7/K27).

Die Erstbehandlung fand gleichentags bei Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, statt, der eine Achillessehnenruptur rechts diagnostizierte (Urk. 8/M2).

Mit Verfügung vom 8. Juni 2015 verneinte die Helsana ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 21. März

2015, da es

sich dabei um keinen Unfall gehandelt habe und auch keine unfallähnliche Körperschädigung vorliege (Urk. 7/K18). Die von der Versicherten gegen diesen Entscheid erhobene Einsprache (Urk. 7/K10) wies die Helsana am 25. September 2015 ab (Urk. 2).

### **E. 1.1**

Gemäss Art.

#### **E. 1.2.1**

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 402 E. 2.1).

#### **E. 1.2.2**

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwer

wiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich alltäglichen oder üblichen überschreitet. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis).

### **E. 1.2.3**

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 2000 Nr. U 368 S.

100 E.

2d mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S.

176 f.) bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam „programmwidrig“ beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1; RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1, Nr. U 510 S. 275, Nr. U 523 S. 541 E. 3.1).

Ohne besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2; RKUV 2004 Nr. U 523 S. 541 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelerisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

#### **E. 1.4**

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt – die blossе Möglichkeit genügt nicht

–, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b, 114 V 298 E. 5b, 111 V 201 E. 6b;

Urteil des Bundesgerichts 8C\_50/2012 vom 1. März 2012 E. 5.1; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

#### **E. 1.5**

Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang ist auf die Beweismaxime hinzuweisen, wonach die sogenannten „Aussagen der ersten Stunde“ in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers. Der Grundsatz, wonach die ersten Aussagen nach einem schädigenden Ereignis in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, stellt eine im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigende Entscheidungshilfe dar. Sie kann nur zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_696/2013 vom 14. November 2013 E. 2).

#### **E. 1.6**

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3). 2.

#### **E. 2**

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 19. Oktober 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Zusprache der gesetzlichen Leistungen (Urk. 1). Die Helsana schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. November 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

## **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin berief sich auf die Beweismaxime der „Aussage der ersten Stunde“. Sie führte aus, die Schilderung des Sachverhaltes sei sowohl in der Unfallmeldung vom 29. März 2015 als auch im Fragebogen zum Hergang / Ereignis vom 19. Mai 2015 identisch. Darin gebe die Beschwerdeführerin an, dass sie sich beim Fussballspielen die Achillessehne gerissen habe. Im Fragebogen erwähne sie explizit, dass sich nichts Besonderes/ Unvorhergesehenes

ereignet habe. Nachträgliche Ausführungen zum Unfallhergang seien erst gemacht worden, nachdem sie von der ablehnenden Verfügung vom 8. Juni 2015 Kenntnis erhalten habe.

In ihrer Beschwerdeantwort ergänzte sie ihre diesbezüglichen Ausführungen in dem Sinne, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Angaben in der Einsprache von Überlegungen versicherungsrechtlicher

Art beeinflusst gewesen seien. Aufgrund der Fragestellung im Fragebogen müsse das Schildern des genauen und präzisen Unfallereignisses auch einem Laien offensichtlich sein. Die geäusserten Beschwerden der Achillessehne rechts stellten demnach weder die Folgen eines Unfalls noch einer unfallähnlichen Körperschädigung

dar, womit sie nicht leistungspflichtig sei (Urk. 2 und Urk.

## **E. 2.2**

Dem gegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie habe bereits in ihrer Einsprache erklärt, dass sie die Fragestellung nach „Unvorhergesehenem“ falsch verstanden habe. So habe sie gedacht, die Frage beziehe sich auf Personen, die sie (im Sinne eines Fouls) getreten oder Ähnliches getan

hätten, was sie verneint habe. Da sie von Anfang an geschrieben habe, dass der Unfall beim Fussball passiert sei, sei sie davon ausgegangen, es sei selbst erklärend, dass ein Fussball im Spiel gewesen sei. Das „plötzliche Einknicken“ sei die Folge des Traumas gewesen (mit gerissener Sehne habe sie nicht mehr stehen können). Es sei naheliegend, dass sie erst bei der Einsprache die Umstände nochmals konkretisiert habe, da sie zuvor überhaupt nicht davon ausgegangen sei, dass dieser so klare Sachverhalt als Unfall abgelehnt werden könnte (Urk. 1) . 3.

### 3.1

Gegenüber dem erstbehandelnden Dr. Z.\_\_\_\_ gab die Beschwerdeführerin am 21. März 2015 an, beim Fussballspielen im Rahmen eines Grümpelturniers habe sie einen Schlag in der rechten Achillessehne gespürt und danach das Fussgelenk nicht mehr bewegen können (Urk. 8/M2).

In seinem Bericht vom 21. März 2015 hielt Dr. Z.\_\_\_\_ fest, dass die Beschwerdeführerin plötzlich einen heftigen Schlag in der rechten Achillessehne verspürt habe und danach das Fussgelenk nicht mehr richtig

haben bewegen können (Urk. 8/M3 und Urk. 15). 3.2

Dr. med. A.\_\_\_\_, Spezialarzt für Chirurgie FMH, B.\_\_\_\_, hielt am 23. März 2015 (Urk. 18/3 S.

1) eine Achillessehnenruptur bei Status nach Grümpeltturnier verletzung fest – die Beschwerdeführerin habe einen „Peitschen schlag“ verspürt. 3 . 3

Gemäss Unfallmeldung vom 29. März 2015 zog sich die Beschwerdeführer in die Verletzung (Achillessehne gerissen) in der Mehrzweckhalle anlässlich eines Selbst unfalls während eines Fussballspiels zu (Urk.

#### **E. 6**

S. 3).

#### **E. 7**

Nach Erhalt der die Leistungspflicht verneinenden Verfügung vom 8. Juni 2015

(Urk. 7/ K18) gab die

Beschwerdeführer in in der Einsprache vom 22. Juni 2015 (Urk. 7/ K 10) an, der Unfall habe sich beim Fussballspiel im Zweikampf um den Ball ereignet. Der Fuss sei mit voller Kraft auf den vom Gegner blockierten Ball eingetroffen. Gemäss Art. 4 ATSG sei hiermit sogar die klassische Definition eines Unfalls erfüllt. Dies wäre nicht einmal nötig, da gemäss Art.

#### **E. 9**

Abs. 2 UVV nicht rechtfertigen.

5.5

Was das Vorbringen der Beschwerdeführer in , durch den Einspracheentscheid stelle die Beschwerdegegnerin die Glaubwürdigkeit des operierenden Arztes ( Dr. A.\_\_\_\_ ) in Frage ( Urk. 1 S. 1), welcher das Ereignis vom 21. März 2015 klar als Unfall qualifiziert habe , betrifft, ist anzumerken, dass sich rechtsprechungs gemäss der mangelnde Nachweis eines Unfalls nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen lässt. Diese dienen mitunter aber als Indizien im Beweis für oder gegen das Vorliegen eines Unfalls (BGE 134 V 72 E. 4.3.2.2). Dabei ist zu beachten, dass sich beispielsweise der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt. Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechts sinne auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder der Plötzlichkeit abgeht (Urteil des Bundesgerichts U 236/98 vom 3. Januar 2000 E. 2d). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits eine einzelne abrupte Bewegung – was gerade beim Fussballspiel, welches schnelle Sprints, jähe Stopps und Richtungswechsel erfordert – bei einer Vorschädigung der Sehne zu einem Achillessehnenriss führen kann; aber auch bei völlig untrainierten Personen, die ihre Sehnen plötzlich überfordern ([www.wikipedia.org/wiki/Achillessehnenruptur](http://www.wikipedia.org/wiki/Achillessehnenruptur)) .

6.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das Ereignis vom 21. März 2015 weder als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist, noch dass die Voraussetzungen für die Bejahung einer unfallähnlichen Körperschädigung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV gegeben sind. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Käser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.